Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3458

Sachgebiet 785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Re 12/72

Bonn, den 7. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten Reis und Bruchreis sowie des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1972/1973.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn vom Richtpreis bestimmte, pauschal zu veranschlagende Kosten, insbesondere die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Umschlags- und Transportkosten, in Abzug gebracht werden.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Unter Berücksichtigung der dadurch hergestellten Relation und der Notwendigkeit, zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinschaft Bruchreis einzuführen, empfiehlt es sich, diesen Schwellenpreis auf der der unteren Grenze entsprechenden Höhe in abgerundeten Zahlen festzusetzen.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet und umfassen ferner einen Betrag zum Schutz der Industrie. Angesichts der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sollte für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 der für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 geltende Schutzbetrag beibehalten werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden im Reiswirtschaftsjahr 1972/1973 Anwendung.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird auf 20.76 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 12,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

Der in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehende Betrag zum Schutz der Industrie wird auf 0,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vollständig geschliffener Reis festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 6

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident